



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

17. Jahrgang

Nr. 24

19.12.2012

Inhaltsverzeichnis	Seite
Bekanntmachung der Stadt Erkrath öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung Stadt Erkrath für das Haushaltsjahr 2013	2
Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Erkrath vom 13.12.2012	2
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen für die Bezirke Alt-Erkrath und Unterfeldhaus im Jahre 2013 vom 13.12.2012	4
Satzung zur 6. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Erkrath vom 13.12.2012	6
Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Erkrath vom 18.12.2012	7
Öffentliche Zustellung	11
Sitzungstermine	13

**Bekanntmachung der Stadt Erkrath
öffentliche Auslegung des Entwurfes der
Haushaltssatzung Stadt Erkrath
für das Haushaltsjahr 2013**

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666) – SGV NW 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV NRW S.436), wird der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Erkrath für das Haushaltsjahr 2013 mit seinen Anlagen

**ab dem 07.01.2013,
während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat,
in Erkrath, Bahnstraße 2 -Verwaltungsgebäude Kaiserhof- , Zimmer 1.33,**

zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die Beschlussfassung ist für den 14. März 2013 vorgesehen.

Die Auslegungszeiten ergeben sich wie folgt:

Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Am 07.02.2013 ist die Auslegungszeit auf 08.00 Uhr – 10.30 Uhr beschränkt,
am 11.02.2013 (Rosenmontag) ist keine Einsichtnahme möglich.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung beim Bürgermeister, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath, Einwendungen erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Erkrath, den 13.12.2012

Arno Werner
Bürgermeister

Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Erkrath vom 13.12.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zu-

letzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Str-ReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 390), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Erkrath beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Benutzungsgebühr unterscheidet zwischen Grund- und Zusatzgebühr für die Straßenreinigung und einer Gebühr für den von der Stadt durchgeführten Winterdienst. Sie beträgt jährlich je m² Grundstücksfläche für

1. Fußgängerzonen bei zweimaliger Reinigung in der Woche		
Straßenreinigung und Winterdienst		0,5342 €
2. übrige Straßen bei einer einmaligen 14- täglichen Reinigung der Fahrbahn		
2.1 Straßenreinigung		
Grundgebühr		0,0112 €
Zusatzgebühr		0,0361 €
2.2 Winterdienst		
		0,0589 €

Hieraus ergeben sich folgende Tarife:

Tarif	Umfasst	Gebühr €/m ² Grundstücks- fläche
Tarif 1	Grundgebühr Straßenreinigung	0,0112
Tarif 2	Grundgebühr Straßenreinigung plus Zusatzgebühr Straßenreinigung	0,0473
Tarif 3	Grundgebühr Straßenreinigung plus Winterdienst	0,0701
Tarif 4	Grundgebühr Straßenreinigung plus Winterdienst plus Zusatzgebühr Straßenreinigung	0,1062
Tarif 5 (Fuß- gänger- zone)	Grundgebühr Straßenreinigung Fußgängerzone plus Winterdienst plus Zusatzgebühr Straßenreinigung Fußgängerzone	0,5342

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 13.12.2012

Werner
Bürgermeister

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen für die Bezirke Alt-Erkrath und Unterfeldhaus im Jahre 2013 vom 13.12.2012

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006, S. 516 ff.) wird für die Stadt Erkrath gemäß dem Beschluss des Rates vom 11.12.2012 verordnet:

§ 1 Freigabe von Sonntagen

Die in den nachfolgend näher bestimmten Ortsteilen der Stadt Erkrath gelegenen Verkaufsstellen dürfen an den folgenden Sonntagen im Jahr 2013 geöffnet sein:

- im Ortsteil Alt-Erkrath am 07.07.2013 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr anlässlich des Sommerfestes der Werbegemeinschaft Erkrath City e.V., begrenzt auf folgenden Bezirk:
 - o im Norden Neanderstraße
 - o im Westen Bismarckstraße
 - o im Süden Bahnstraße
 - o im Osten Kreuzstraße
- im Ortsteil Unterfeldhaus am 20.01.2013, 14.04.2013, 02.06.2013 und 15.09.2013 jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu € 500 geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 13.12.2012

Arno Werner
Bürgermeister

Satzung zur 6. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Erkrath vom 13.12.2012

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV NW S. 685) und der §§ 1, 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NW S. 687), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung vom 11.12.2012 folgende Satzung zur 6. Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 3 Buchstabe c) 1. Satz der Satzung wird wie folgt geändert:

nachweislich aus einem Tierheim erworben wurden für die Dauer von zwei Jahren.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 13.12.2012

Werner
Bürgermeister

Satzung
über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung
in der Stadt Erkrath
vom 18.12.2012

Auf der Grundlage der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S.685), und des § 13 Satz 2 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 11.12.2003 (GV.NRW S. 766), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S.738), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

1. Rat und Verwaltung der Stadt Erkrath betrachten die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auch auf örtlicher Ebene als eine Aufgabe von wichtiger Bedeutung für die Gleichstellung behinderter Menschen.
2. Ziel ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern, sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbständige Lebensführung zu ermöglichen. Ihre Beteiligung soll die behindertenfreundliche Weiterentwicklung der Stadt Erkrath fördern und begleiten.
3. Die oder der Behindertenbeauftragte ist weder dienst-, noch weisungsgebunden, sondern agiert unabhängig.

§ 2

Bestellung einer oder eines ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten

1. Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Behinderung zu beraten, zu unterstützen und zum Wohle der Menschen mit Behinderung mitzuwirken, wird durch den Ausschuss für Schule und Soziales der Stadt Erkrath eine ehrenamtliche Behindertenbeauftragte oder ein ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter bestellt.
2. Diese Funktion soll von einer sachkundigen, fachlich kompetenten und neutralen Person ausgeübt werden, die als Mittler und Ansprechpartner für alle Fragen behinderter Menschen in der Stadt Erkrath und des Behindertengleichstellungsgesetzes eintritt.
3. Wahlvorschläge werden durch eine Ausschreibung im „Amtlichen Mitteilungsblatt“ eingeholt. Bewerbungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Ausschreibung

schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Erkrath, Amt 11/10 – Personal- und Zentralservice, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath, zu richten.

4. Die oder der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte übt ihr oder sein Amt für die Zeit der Wahlperiode des Rates der Stadt Erkrath aus. Das Amt endet mit dem Zusammentreten eines neuen Stadtrates. Nach Beendigung übt die / der bisherige Amtsinhaberin / Amtsinhaber bis zu ihrer / seiner Neubestellung oder bis zur Bestellung einer / eines neuen Amtsinhaberin / Amtsinhabers ihre / seine Tätigkeit weiter aus. Eine Beendigung kann ebenfalls durch eine Abwahl durch den Rat der Stadt Erkrath oder bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten erfolgen.

§ 3 Aufgaben

Die oder der Behindertenbeauftragte

- a. ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Belange behinderter Menschen in der Stadt Erkrath;
- b. vermittelt und weist bei Bedarf hin auf Beratungsmöglichkeiten zu verschiedenen Themen wie z. B. Wohnen, Mobilität, Eingliederungshilfe, ambulante und stationäre Pflege, Gesundheitsförderung und Rehabilitation, sowie behindertengerechte Dienstleistungen von öffentlichen und privaten Einrichtungen;
- c. unterrichtet die Öffentlichkeit über die Situation, Interessen und Probleme der Menschen mit Behinderung und unterrichtet Menschen mit Behinderung über öffentliche Planungen und sonstige Maßnahmen, die ihre Interessen berühren;
- d. regt Maßnahmen an, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehung entgegenzuwirken;
- e. fördert die Zusammenarbeit zwischen allen Diensten und Einrichtungen öffentlicher und freier Behindertenhilfe;
- f. berät den Rat der Stadt Erkrath und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung über die wesentlichen Belange der Menschen mit Behinderung:
 - > u.a. über die Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes
 - sowie anderer Vorschriften, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen
 - > über speziell die Menschen mit Behinderung interessierenden Fragen
 - > sie oder er wirkt mit bei der Gestaltung der politischen und sozialen Rahmenbedingungen für Menschen mit Behinderung
- g. wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und die Bedürfnisse behinderter Mitmenschen in allen Teilen der Gesellschaft. Ihre oder seine Initiativen zielen auf die Gestaltung einer gesellschaftlichen Wirklichkeit, in der Barrieren abgebaut und die Einstellung der Menschen so verändert werden, dass Menschen mit Behinderung integriert sind;
- h. überwacht die Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes und anderer Vorschriften, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen.

- i. übernimmt innerhalb der Verwaltung die Darlegung der Belange betroffener Menschen mit Behinderung im Rahmen einer Anhörung nach § 3 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG).

§ 4

Informationsrecht und Befugnisse

1. Die oder der Behindertenbeauftragte nimmt ihre oder seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit Ausschuss für Schule und Soziales der Stadt Erkrath und dem Bürgermeister wahr.
2. Die oder der Behindertenbeauftragte ist berechtigt, sich mit allen Angelegenheiten der Stadt zu befassen, die das Leben der Menschen mit Behinderung in der Stadt betreffen.
3. Bei Planungen und Vorhaben der Stadt, die die Belange der Menschen mit Behinderung in der Stadt Erkrath berühren oder wesentliche Auswirkungen auf die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung haben, ist die oder der Behindertenbeauftragte hierüber rechtzeitig zu informieren. Der oder dem Behindertenbeauftragten ist die Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen zu geben, sofern es sich um die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung handelt. Die Stellungnahme erfolgt grundsätzlich schriftlich, bei Bedarf im Rahmen einer Anhörung im jeweiligen Fachausschuss oder Rat der Stadt Erkrath.
4. Die oder der Behindertenbeauftragte wird regelmäßig zu Sitzungen des Ausschusses für Schule und Soziales als Sachverständige oder Sachverständiger nach § 58 Abs. 3 Satz 6 GO NRW hinzugezogen.
Die oder der Behindertenbeauftragte ist berechtigt, im Rahmen ihrer bzw. seiner Aufgaben eigene Vorschläge zur Aufnahme in die Tagesordnung an den Ausschuss für Schule und Soziales oder den Bürgermeister zu richten.
5. Die oder der Behindertenbeauftragte erhält bei Planungsvorhaben, welche die Belange der Menschen mit Behinderung betreffen im Planungs- und Verkehrsausschuss (PLUV) der Stadt Erkrath Rederecht.
Die Tagesordnung des PLUV wird der oder dem Behindertenbeauftragten rechtzeitig zugesandt.
6. Alle Dienststellen der Stadt Erkrath haben die oder den Behindertenbeauftragten in ihrer oder seiner Arbeit zu unterstützen.
7. Die oder der Behindertenbeauftragte nimmt regelmäßig an denjenigen Arbeitskreisen teil, die für die Ausübung des Ehrenamtes von Belang sind (insbesondere Arbeitskreis Behindertenkoordination auf Kreisebene).

§ 5 Berichterstattung

Die oder der Behindertenbeauftragte erstatten dem Ausschuss für Schule und Soziales der Stadt Erkrath regelmäßig Bericht, mindestens jedoch einmal jährlich.

§ 6 Sprechstunden

1. Zur Aufgabenwahrnehmung führt die oder der Behindertenbeauftragte möglichst regelmäßig Sprechstunden durch, die ortsüblich wiederholt bekannt gemacht werden. Jedermann hat das Recht, mit der oder dem Behindertenbeauftragten unmittelbar Kontakt aufzunehmen.
2. Die innerhalb und außerhalb der Sprechstunden geführten Gespräche sind vertraulich und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln. Eine Mitteilung an Dritte darf nur mit Zustimmung der oder des Betroffenen erfolgen.
3. Die Stadt Erkrath stellt für die Durchführung der Sprechstunden Räumlichkeiten und Sachmittel zur Verfügung.

§ 7 Aufwandsentschädigung und Sachmittelbudget

1. Die oder der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte erhält für ihre / seine Tätigkeit eine monatliche Pauschale, deren Höhe durch den Ausschuss für Schule und Soziales bestimmt wird.
2. Für die Herausgabe von Broschüren, zur Beschaffung von Informationsmaterialien oder für Öffentlichkeitsarbeit wird ein Budget zur Verfügung gestellt. Die Höhe wird durch den Ausschuss für Schule und Soziales festgelegt. Die Bewirtschaftung / Erstattung von Auslagen erfolgt durch das Amt für Jugend und Soziales, Fachbereich Soziales, nach den geltenden verwaltungsrechtlichen Vorschriften.

§ 8 Zielvereinbarung

1. Der Rat der Stadt Erkrath erkennt gemäß der §§ 5 und 13 BGG NRW zur Gleichstellung behinderter Menschen anerkannte Verbände oder örtliche Zusammenschlüsse von Verbänden als Gesprächs- und Verhandlungspartner beim Abschluss von Zielvereinbarungen nach § 5 BGG NRW an. Die örtlichen Vereine werden gleichgestellt.
2. Zielvereinbarungen zwischen den in Abs. 1 genannten Verbänden, örtlichen Vereinen und der Stadt Erkrath werden verhandelt durch den Verwaltungsvorstand sowie weitere vom Bürgermeister benannte fachlich zuständige Vertreterinnen

oder Vertreter der Verwaltung sowie der oder dem Behindertenbeauftragten. Zielvereinbarungen mit finanzieller Auswirkung für die Stadt Erkrath sind durch den Rat der Stadt Erkrath zu genehmigen. Sonstige Zielvereinbarungen genehmigt der Ausschuss für Schule und Soziales der Stadt Erkrath.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Erkrath tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 18.12.2012

Werner
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Eine Ordnungsverfügung gegen die Geschäftsführung der ALWE Dienstleistungsgesellschaft mbH, letzte bekannte Anschrift Kuller Str. 60 in 42651 Solingen, hinsichtlich eines in Erkrath abgestellten Kraftfahrzeuges vom Typ Volkswagen LT 35 kann nicht zugestellt werden.

Die Ordnungsverfügung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW vom 07.04.2006) zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird in der Zeit vom 19.12. bis zum 02.01.2013 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erkrath sowie durch Aushang an der dazu vorgesehenen Stelle im Rathaus der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, bekannt gemacht.

Die vorbenannte Ordnungsverfügung kann beim Bürgermeister der Stadt Erkrath, Bürger- und Ordnungsamt, Herrn Döhr, Zimmer 001, Bahnstr. 16 in 40699 Erkrath eingesehen werden.

Sprechzeiten: Montag – Freitag 08.00 – 12.00 Uhr
 Montag – Donnerstag 13.30 – 16.00 Uhr

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind, also mit Ablauf des 02.01.2013.

Erkrath, den 19.12.2012

Stadt Erkrath
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Döhr

Sitzungstermine

Januar 2013

Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr	Dienstag	15.01.2013	17:00	Großer Sitzungssaal, Rathaus, Bahnstr. 16
Jugendhilfeausschuss	Donnerstag	17.01.2013	17:00	Großer Sitzungssaal, Rathaus, Bahnstr. 16
Unterausschuss für Feuerwehrangelegenheiten	Dienstag	22.01.2013	17:00	Großer Sitzungssaal, Rathaus, Bahnstr. 16
Haupt- und Finanzausschuss	Mittwoch	23.01.2013	17:00	Großer Sitzungssaal, Rathaus, Bahnstr. 16
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Donnerstag	24.01.2013	17:00	Großer Sitzungssaal, Rathaus, Bahnstr. 16
Rat	Dienstag	29.01.2013	17:00	Stadthalle Erkrath, Neanderstr. 58
Integrationsrat	Mittwoch	30.01.2013	18:30	Besprechungsraum, Stadtteilbüro, Willbecker Str. 87

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro für Ratsangelegenheiten der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7202, Fax 0211/2407-1033. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Büro für Ratsangelegenheiten, Rathaus Anbau, Zimmer 0.24, erhältlich.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich -18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil -9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe -1,50 EUR zuzüglich Portokostenanteil -0,75 EUR. Bei Selbstabholung entfällt der Portokostenanteil.

Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.
